

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Uckermark (2. Änderungssatzung der Abfallentsorgungssatzung – AbfS)

Auf der Grundlage der §§ 131 Abs. 1 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), und gemäß § 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I/97, S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 Nr. 32), hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am 07. Oktober 2015 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Die Abfallentsorgungssatzung vom 23. Juli 2008, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark 15. Jahrgang, Nr. 7 vom 31. Juli 2008, in Form der 1. Änderungssatzung vom 8. Dezember 2011, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark 18. Jahrgang, Nr. 15 vom 20. Dezember 2011, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 2 wird wie folgt geändert:

1.1. In Abs. 1 werden die Worte:

„§ 15 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)“
ersetzt durch die Worte:

„§ 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)“

1.2. In Abs. 2 werden die Worte:

„§ 15 Abs. 4 KrW-/AbfG“

ersetzt durch die Worte:

„§ 20 Abs. 3 KrWG“

1.3. In Abs. 3 werden die Worte:

„§ 16 Abs. 1 KrW-/AbfG“

ersetzt durch die Worte:

„§ 22 KrWG“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

2.1. In Abs. 1, a) werden die Worte:

„§ 41 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)“

ersetzt durch die Worte:

„§ 48 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)“

2.2. In Abs. 1, c) werden die Worte:

„der Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (Batterieverordnung – BattV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.07.2001 (BGBl. I S. 1487), zuletzt geändert am 09.09.2001 (BGBl. I S. 2331)“

ersetzt durch die Worte:

„des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz – BattG) vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582) in der jeweils gültigen Fassung“

2.3. In Abs. 1, d) werden die Worte:

„§ 15 Abs. 4 KrW-/AbfG i. V. m. § 4 Abs. 1 BbgAbfG“

- ersetzt durch die Worte:
„§ 20 Abs. 3 KrWG i. V. m. § 4 Abs. 1 BbgAbfBodG“
- 2.4. In Abs. 5 werden die Worte:
„(§§ 4 bis 6 und 11 des KrW-/AbfG)“
ersetzt durch die Worte:
„(§§ 6 bis 9 und 15 KrWG)“
- 2.5. In Abs. 6 werden die Worte:
„(§ 13 Abs. 1 KrW-/AbfG)“
ersetzt durch die Worte:
„(§ 17 Abs. 1 KrWG)“
3. § 5 wird wie folgt geändert:
- 3.1. In Abs. 2 werden die Worte:
„§ 13 Abs. 1 KrW-/AbfG“
ersetzt durch die Worte:
„§ 17 Abs. 1 KrWG“
- 3.2. In Abs. 5 werden die Worte:
„§ 14 KrW-/AbfG“
ersetzt durch die Worte:
„§ 19 KrWG“
4. § 6 wird wie folgt geändert:
- 4.1. In Abs. 1 werden die Worte:
„§ 13 Abs. 1 KrW-/AbfG“
ersetzt durch die Worte:
„§ 17 Abs. 1 KrWG“
- 4.2. In Abs. 2 werden die Worte:
„§ 13 Abs. 1 KrW-/AbfG“
ersetzt durch die Worte:
„§ 17 Abs. 1 KrWG“
5. § 10 wird wie folgt geändert:
- 5.1. In Abs. 1 werden die Worte:
„an den zentralen Sammelstellen des DSD (Duale System Deutschland GmbH)“
gestrichen
6. § 18 wird wie folgt geändert:
- 6.1. In Abs. 1 wird im Satz 3 „§ 9“ durch „§ 10“ ersetzt.
- 6.2. In Abs. 2 wird im Satz 2 „§ 11“ durch „§ 12“ ersetzt.
7. § 24 wird wie folgt geändert:
- 7.1. In Abs. 1 werden die Worte:
„§ 3 Abs. 1 KrW-/AbfG“
ersetzt durch die Worte:
„§ 3 Abs. 1 KrWG“
8. § 27 wird wie folgt geändert:
- 8.1. Die Worte „im Abfallratgeber der UDG und“ werden gestrichen.
9. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
Die Liste der Wertstoffannahmehöfe im Landkreis Uckermark wird ergänzt um:

„Gerswalde, Dorfmitte, 17268 Gerswalde“

Artikel 2

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Prenzlau,

Dietmar Schulze
Landrat